

Zukunft der Werksvermessung von Rohholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Historie, den aktuellen Stand der Dinge und Ergebnisse bezüglich der Rundholzvermessung (speziell der Werksvermessung) in Deutschland seit Einführung der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) bzw. Wegfall der Handelsklassensortierung (Forst-HKS) in Kenntnis setzen.

Dieses Schreiben soll der sachlichen Transparenz und vor allem der Information dienen und weiterhin helfen das über Jahrzehnte gewachsene Vertrauen in die Werksvermessung aufrecht zu erhalten.

Anlass unseres Schreibens ist die E-Mail des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e.V. (DeSH), Herr Lars Schmidt vom 04.03.2020 und das mitversandte „Gutachten zur mess- und eichrechtlichen Zulässigkeit der Rundholzvermessung anhand des Durchmessers an der Sortenmitte“ und der darin enthaltenen Empfehlung für alle werksvermessenden Sägewerksbetriebe zum 01.04.2020 die Vermessung auf die physikalische Mitte umzustellen.

Historie:

Beendigung der Forst-HKS und Entstehung RVR:

Im Zuge europäischer Deregulierungsbestrebungen wurde die EWG-Richtlinie 68/89 aufgehoben, die die gesetzliche Grundlage der Forst-HKS darstellte. Deren Rechtsgültigkeit auf nationaler Ebene fiel dadurch weg und mit dem 31.12.2008 endete die Ära der gültigen Forst-HKS.

Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand innerhalb der Forst- und Holzbranche Einigkeit darüber, die entstandene Lücke durch eine freiwillige Vereinbarung zur Schaffung eines einheitlichen Fundaments für den Rohholzhandel auf privatrechtlicher Basis zu schließen.

Allen Beteiligten war von Beginn an klar, dass letztendlich kein in allen Punkten wissenschaftlich begründetes, sondern vielmehr ein verhandeltes Werk entstehen würde.

Dieses verhandelte Werk, die RVR, trat nach fast siebenjähriger Verhandlungsphase am 01. Januar 2015 aufgrund der Unterzeichnung durch die Präsidenten des Deutschen Forstwirtschaftsrats e.V. (DFWR) und Deutschen Holzwirtschaftsrats e. V. (DHWR) vom 11. Dezember 2014 in Kraft.

Damit war ein neues Regelwerk für den Rohholzhandel in Deutschland geschaffen. Für die Werksvermessung von Stammholz ist darin geregelt, dass sie nach den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Version der „Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Sägeindustrie“ (RV WV) erfolgt.

Novellierung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und Anforderungen an die Physikalische Technische Bundesanstalt (PTB):

Im Jahr 2015 lagen dem Regelermittlungsausschuss (REA) verschiedene Anfragen zur Ermittlung von Anforderungen an Messgeräte im Bereich der Holzvermessung vor. Ursächlich dafür war der Bedarf, neue Messgeräte im geschäftlichen Verkehr einzusetzen.

Wer oder was ist der REA?

Der REA nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelt auf der Grundlage des Standes der Technik Regeln, Erkenntnisse und technische Spezifikationen für Messgeräte, für Verfahren der Konformitätsbewertung und für Personen, die Messgeräte oder Messwerte verwenden.

Dem Ausschuss gehören die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), die zuständigen Behörden der Länder, Konformitätsbewertungsstellen, staatlich anerkannte Prüfstellen, Wirtschaftsverbände und Verbraucherverbände an.

Der REA ist bei der PTB eingerichtet, die den Vorsitz und die Geschäftsstelle führt.

Gründung Projektgruppe Holzvermessung

Auf der Sitzung des REA am 10. Juni 2015 erhielten der Vertreter des fachlich zuständigen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Vertreter des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF), des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (ForstBW), Vertreter des DFWR und des DeSH die Gelegenheit ihre Sichtweise zu erläutern.

Unter Einbeziehung dieser thematischen Ausführungen wurde beschlossen, eine Projektgruppe „Holzvermessung“ zu bilden.

Die Projektgruppe setzte sich aus Vertretern der PTB (Vorsitz), des BMEL, der Eichbehörden, der betroffenen deutschen Spitzenverbände (DFWR, DeSH) und Vertretern der Messgerätehersteller zusammen.

Nach 15 stattgefunden Sitzungen, wurde am 27.05.2019 beschlossen, die Tätigkeit der Projektgruppe mit einem Abschlussbericht zu beenden. In diesem Abschlussbericht der PTB wird die Arbeit der Projektgruppe beschrieben, direkte Handlungsempfehlungen sind daraus nicht abzuleiten.

Ergebnisse der Verhandlungsrunde Holzvermessung:

Zusätzlich zur Projektgruppe Holzvermessung fanden sich zu schwierigen Fragestellungen und Verhandlungen zu den einzelnen Vermessungsthemen Vertreter der Forst- und Holzbranche in einer eigens eingerichteten Verhandlungsrunde Holzvermessung zusammen.

Bekanntnis des DeSH zur RV WV

Im Protokoll der Sitzung vom 24.09.2019 wurde von der Holzseite ausdrücklich die Vereinbarung bestätigt, „dass nicht mehr oder weniger herauskommen soll als bisher nach RV WV“.

Zudem bekannte sich der DeSH klar zur RV WV.

Ermittlung Volumen-Nulllinie

Man einigte sich einvernehmlich auf die Ermittlung einer „Volumen-Nulllinie“ (+/- 0,5%) zur Anpassung der RV WV im Hinblick auf Neuanlagen (Verfahren „Variabler Winkel“). Hierdurch wäre eine Vergleichbarkeit von Alt- und Neuanlagen gewährleistet. Aus Sicht der Forstseite ist eine Umstellung bei Altanlagen auf die physikalische Mitte juristisch nicht notwendig. Zudem ist dies nicht für jeden Anlagenbetreiber möglich und würde zu unnötigen sowie komplexen Änderungen bei der RV WV führen. Folgewirkungen auf die Messung von z.B. Krümmung und Abholzigkeit sind zudem nur schwer abschätzbar.

Wenn der DeSH eine Umstellung auf die physikalische Mitte auch für Bestandsanlagen wünscht, gilt hierfür wie besprochen auch die vereinbarte „Volumen-Nulllinie“ (+/- 0,5%) zum jetzigen nach RV WV

ermittelten Volumen. Dies bedeutet, dass andere Parameter in der RV WV angepasst werden müssen, damit es zu keinem Volumenverlust für die Lieferanten kommt und die Vergleichbarkeit der verschiedenen Werksvermessungsverfahren gewährleistet bleibt.

Dass diese innerhalb Deutschlands vergleichbar bleibt hat für die Forstseite oberste Priorität.

Konsequenzen:

In der RV WV ist detailliert beschrieben, wie bei der Werksvermessung das Abrechnungsvolumen zustande kommt. Damit ist die Methodik der Maßermittlung klar und auch nachvollziehbar. Diese Handelsusance, die 1994 zwischen den Spitzenverbänden VDS und DFWR beschlossen wurde, wurde seither gelebt und ist mit Unterschrift der Verbandsvorstände im Jahr 2005 nochmals bekräftigt.

Das Maß wird aus dem forstlich abgerundeten Sortenmittendurchmesser und der Sortenlänge ohne Übermaß berechnet. Das entspricht der traditionellen Vermessung im Wald und gewährleistet die Vergleichbarkeit mit dieser Maßermittlung.

Die Tatsache, dass der DeSH bei der Vermessung die physikalische Mitte und den Kleinstdurchmesser verwenden will zeigt, dass nicht mehr alle in der RV WV niedergelegten Regeln Gültigkeit besitzen.

Die Messposition, an der der abrechnungsrelevante Mittendurchmesser ermittelt wird, verschiebt sich von der Sortenmitte an die Messposition „physikalische Mitte“ zum dünneren Ende.

Die Rundholzmessanlagen (RMA) suchen den Kleinstdurchmesser in einem Bereich von 30 cm Länge um die „physikalische Mitte“. Da jeder Stamm durch seine natürliche Gegebenheit eine Abholzigkeit aufweist, rückt beim zu messenden Stamm die Messposition für den abrechnungsrelevanten Durchmesser um 15 cm von der physikalischen Mitte hin zum dünneren Ende des Stammes.

Das Abrechnungsvolumen berechnet sich in diesem Fall aus dem am Zopf näher gemessenen, forstlich abgerundeten Durchmesser und der Sortenlänge. Die systematisch zum dünneren Stammende verschobene Messposition führt somit zu systematisch geringerem Abrechnungsdurchmesser und damit zu einem systematisch geringeren Verkaufsvolumen.

Das Verschieben der Messstelle wird mit dem neuen Mess- und Eichgesetz von 2015 begründet (MessEG), welches u.a. die Eichung der RMA regelt.

Gegenstand der Eichung aller RMA ist und war:

- die Messwerterhebung der gemessenen Stammlänge,
- die beiden im Bereich der Stamm-Mitte gemessenen Kleinstdurchmesser und
- das daraus berechnete Volumen.

Alle anderen von der RMA ermittelten Werte und branchentypische Usancen (Krümmung, Abholzigkeit, Ovalität, Astquirl, etc.) sind und waren nie Gegenstand der Eichung, sondern werden durch die Zertifizierung der akkreditierten Prüfinstitutionen bewertet.

Der DeSH beruft sich auf § 33 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG). Werte für Messgrößen im geschäftlichen Verkehr dürfen nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

Bestimmungsgemäß würde bedeuten, man verwendet unverändert die im Zuge der Eichung überprüften Messwerte: die gemessene Stammlänge (physikalische Messgutlänge), ungerundete Kleinstdurchmesser im Bereich der physikalischen Messgutmitte und das daraus berechnete Volumen.

Objektiv von außen gesehen, könnte aber der Anschein gewonnen werden, dass der DeSH sich auf das MessEG berufend, sich aus dem Pool der überprüften Messwerte des geeichten Messgerätes einzig und allein diejenigen herausucht, die zu einem geringeren Abrechnungsvolumen führen.

Alle anderen im Zuge der Eichung bestätigten Messwerte der RMA will man weiterhin forstüblich nach RV WV nachbearbeiten dürfen und dadurch weiterhin wie gehabt das Volumen reduzieren (forstliches Abrunden, Längerrückstufung auf Sortenlänge).

Man könnte sagen, dass sich die Forst- und Sägebranche auf einem Scheideweg befindet, denn entweder beruft man sich auf das MessEG und setzt dieses korrekt um, dann könnte man hinsichtlich der Volumenermittlung auf die RV WV verzichten, oder man behält die RV WV in Kraft und wendet deren Regeln zur Volumenermittlung an, was ein Vernachlässigen der Vorschriften des MessEG bedeutet.

Die Forstseite besteht auf Weiterverfolgung, der im Konsens gestellten Forderungen bezüglich Vergleichbarkeit der Vermessung alter und neuer Art.

Daher sind Forderungen auf eine sofortige Umstellung in der Vermessung auf die physikalische Mitte nicht zielführend. Diese Forderungen dienen nicht der inhaltlichen Sache der Diskussion und vor allem nicht dem über Jahrzehnte gewonnenen Vertrauen in eine transparente und einheitliche Werksvermessung. Im Gegenteil, derartige Kommunikation in Verbindung mit sofortigen Forderungen beschädigt das gewonnene Vertrauen in eine einheitliche Messmethodik.

Appell an alle Marktpartner:

Wir, der DFWR, appellieren an alle Marktpartner nicht vorschnell und einseitig von bewährten Branchenregelungen abzuweichen und betonen nochmal unsere Bereitschaft zu einem sachlichen Dialog.

Wie oben ausführlich beschrieben, hat man sich auf einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss geeinigt und steht nun vor der Aufgabe diesen proaktiv und zielstrebig umzusetzen.

Nur durch verlässliche und von allen Partnern akzeptierte Regelungen kann auf einem diversen Markt mit Weitsicht und Vertrauen gehandelt werden.

Die Werksvermessung darf dabei nicht zum Spielball des Wettbewerbs werden, sondern stellt vielmehr das Fundament eines solchen dar.

Nur gemeinsam und durch Anerkennung, aber auch stetiger Weiterentwicklung der Branchenregelungen zur Vermessung von Rohholz kann das Cluster Forst & Holz auf den zukünftigen Märkten bestehen.